

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 442/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer, **[REDACTED]**
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch Rechtsanwälte**, An der Alster 6, 20099 Hamburg

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baron von Hohenhau** Markus, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe am 20.05.2014
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klagepartei trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die beklagte Partei Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Verwertung geschützter Tonaufnahmen über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klagepartei gehört zu den führenden Deutschen Tonträgerherstellern und ist als solche Inhaber ausschließlicher Verwertungsrechte im Sinne der §§ 85, 16, 17, 19 a UrhG an zahlreichen Musikaufnahmen nationaler und internationaler Künstler, u.a. an dem streitgegenständlichen Musikalbum "MTV-Unplugged in New York (Doppel-CD)" mit 24 enthaltenen Aufnahmen der Künstlergruppe Sportfreunde Stiller für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klagepartei trägt vor, in ihrem Auftrag habe Fa. pro Media GmbH Ermittlungen angestellt und festgestellt, dass am 25.08.2009 um 3.17 Uhr oben genannte Audio Dateien ohne entsprechende Zustimmung der Rechteinhaber anderen Teilnehmer eines Filesharing-System "bit torrent" vom Internetanschluss mit der IP-Adresse 217.237.98.72 zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht worden seien,

ebenso am 24.08.2009, um 4.46 Uhr, über die IP-Adresse 217.237.74.118,
am 31.08.2009 um 2.41 Uhr, über die IP-Adresse 217.237.99.77,
am 31.08.2009 um 12.08 Uhr über die IP-Adresse 217.237.116.174,
am 04.09.2009 um 4.47 Uhr über die IP-Adresse 217.237.87.245,
am 17.10.2009 um 14.28 Uhr über die IP-Adresse 217.237.50.33,
am 21.10.2009 um 16.23 Uhr über die IP-Adresse 217.237.75.218,
und am 22.10.2009 um 18.15 Uhr über die Internetadresse 217.237.60.74.

Unstreitig gab der Internet Service Provider Deutsche Telekom AG auf Beschlüsse des Landgerichts Köln gem. § 101 Abs. 9 UrhG der Klagepartei Auskunft dahingehend, dass die ermittelte IP-Adressen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagtenpartei zugeordnet waren.

Die Klagepartei macht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen angemessenen Wertersatz in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro geltend, sowie - ausgehend von einem Gegenstandswert von 50.000,00 Euro - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.379,80 Euro für eine vorgerichtliche anwaltliche Abmahnung des Beklagten vom 07.12.2009 geltend.

Mit Schreiben vom 09.12.2009 gab die beklagte Partei eine strafbewährte Unterlassungserklärung ab.

Die Klagepartei beantragt, die beklagte Partei zu verurteilen.

1.
zu einem angemessenen Wertersatz in Höhe von 2.500,00 Euro,
2.
zu Kostenersatz in Höhe von 1.379,80 Euro, nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die beklagte Partei beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte, der mit Ehefrau und einer zu behaupteten Tatzelten 9-jährigen Tochter einen gemeinsamen Haushalt bewohnt, bestreitet die Richtigkeit der für die Klagepartei durchgeführten Ermittlungen der IP-Adressen und bestreitet, dass von den jeweils angegebenen IP-Adressen streitgegenständliche Musiktitel der Klagepartei zum Herunterladen verfügbar gemacht worden wären.

Dem Beklagten sei die streitgegenständliche Musik nicht bekannt.
Sie sei auf seinem Rechner nicht vorhanden.

Der Beklagte trägt vor, auf seinen Rechner könnten neben seiner Ehefrau noch die seinerzeit 9-jährige Tochter zugreifen.

Weder der Beklagte noch seine Ehefrau hätten streitgegenständliches Werk im Internet verbreitet. Nicht sicher könne er jedoch ausschließen, dass die 9-jährige Tochter das Werk aus dem Netz geladen oder verbreitet habe. Sie sei jedoch regelmäßig belehrt worden, keine Rechtsverletzungen im Internet, insbesondere keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Ehefrau des Beklagten, der Zeugin 

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 09.04.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Regensburg ist gem. §§ 12 ff, 32, 281 ZPO, 105 Abs. 2 UrhG, 45 Abs. 1 GZVJu, 23 GVG örtlich und sachlich zur Entscheidung zuständig.

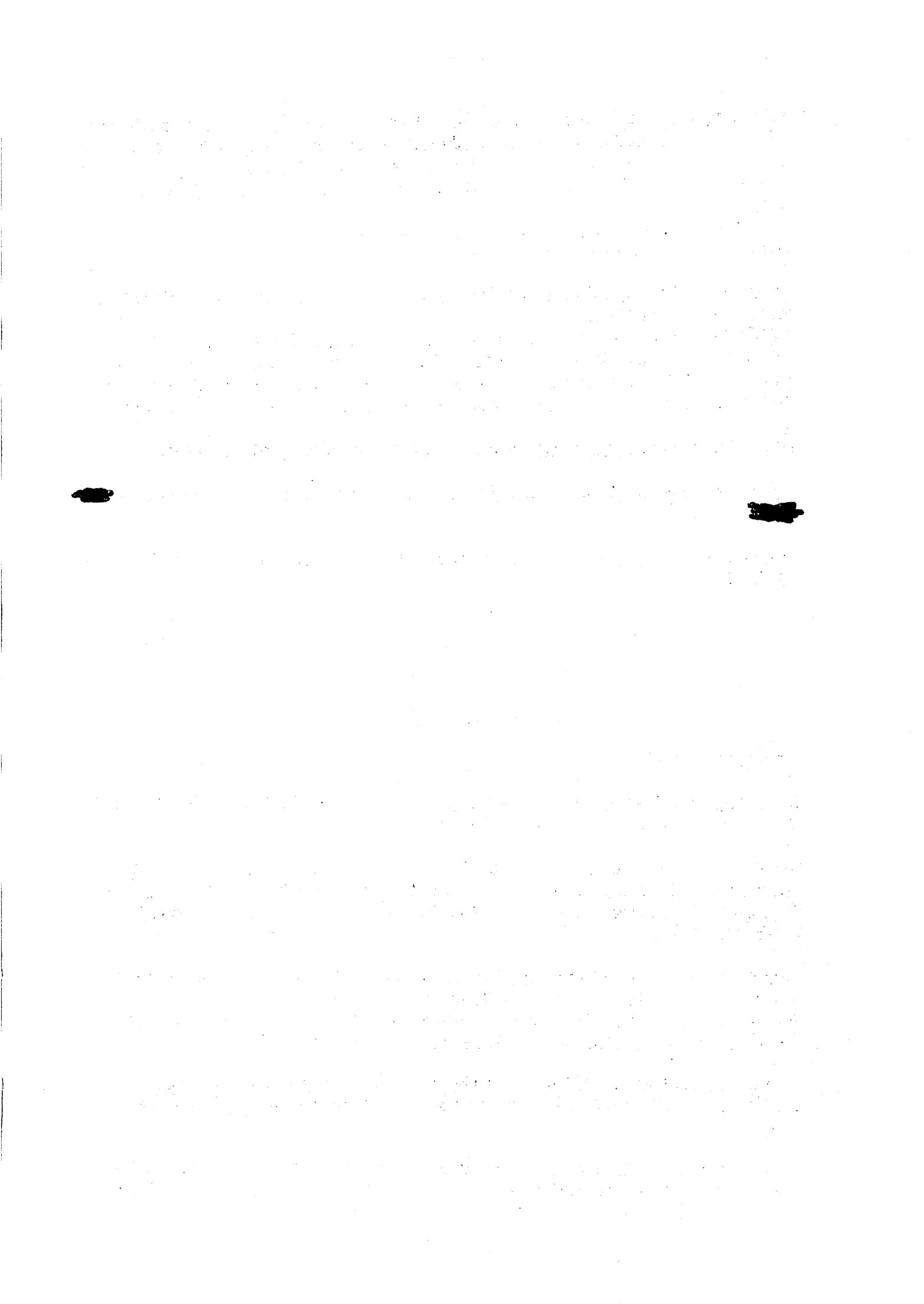
Die Klagepartei hat gegen die beklagte Partei weder Anspruch auf Schadensersatz, noch Anspruch auf Erstattung der durch die außergerichtliche Abmahnung der Beklagtenpartei veranlassten Rechtsanwaltskosten gem. §§ 97 Abs. 1 und 2 UrhG in Verbindung mit §§ 16, 19 a, 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Ansprüche des verletzten Rechteinhabers richten sich in erster Linie gegen den Verletzer, also denjenigen, der die Rechtsverletzung als Täter begeht.

Für ein täterschaftliches Handeln des Beklagten selbst hat das Gericht auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme keine ausreichenden Anhaltspunkte erlangt.

Die Ehefrau des Beklagten hat zwar bekundet, dass weder der Beklagte noch die gemeinsame Tochter illegal Musik im Internet getauscht hätten. Ausschließen konnte die Zeugin dies jedoch nicht.

Grundsätzlich ist die Täterschaft eines beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klagepartei darzulegen und ggf. zu beweisen.



Zugunsten des Geschädigten gelten dabei nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.05.2010 Az.: I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens) allerdings Beweiserleichterungen dahingehend, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die mit seinem Anschluss im Internet begangene Rechtsverletzung auch verantwortlich ist.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschädigte in die Lebensumstände des Anschlussinhabers keinerlei Einblick hat, regelmäßig auch solchen Einblick nicht haben kann, und dass der Inhaber eines Anschlusses diesen auch nutzt, über die Art und Weise und Umfang der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft kontrolliert.

Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Deshalb spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins für eine Täterschaft der beklagten Partei.

Eine Umkehr der Beweislast ist damit allerdings ebenso wenig damit verbunden wie eine - über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gem. § 138 ZPO hinausgehende - Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Steht der Beweisführer - wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden.

Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht soweit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist, vgl. dazu Urteil des Landgerichts Köln vom 11.09.2012, Az.: 33 O 353/11 (recherchiert bei Juris).

Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten müsste. Dies würde zu einer so im Gesetz nicht vorgesehenen Gefährdungshaftung führen. Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, deren Nutzung bestimmt und kontrolliert.

Diese Annahme wird allerdings erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die **ernsthafte Möglichkeit** eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt.

Dafür genügt es regelmäßig, wenn Hausgenossen den Anschlussinhabers, wie hier der Ehegatte oder die Tochter, selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, der glaubwürdigen Angaben der Ehefrau des Beklagten, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass neben dem Beklagten selbst auch die Ehefrau und die seinerzeit 9-jährige Tochter auf den Internetanschluss des Beklagten Zugriff hatten. Zwar hat die Zeugin Filesharing durch sie selbst in Abrede gestellt und auch bekundet, die Tochter hätte ein viel zu schlechtes Gewissen, um ihr gesetzte Verbote zu übertreten.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Tochter eben doch heimlich Filesharing betrieben haben kann.

Für das Gericht steht es außer Frage, dass ein normal entwickeltes Kind von 9 Jahren, zumal wenn es - wie von der Zeugin bekundet - ab dem dritten Lebensjahr erste Computererfahrung hat sammeln können und ab dem 7. Lebensjahr regelmäßig.

Auch die angegebenen nächtlichen Uhrzeiten sprechen nicht unbedingt gegen ein mögliches Handeln der Tochter. Die Nachtzeit verhindert regelmäßig eine direkte Einflußnahme der aufsichtspflichtigen Eltern. Tatzeiten zum Nachmittag werden durch Schulbesuch nicht unmöglich.

Damit ist jedoch die Vermutung zu Lasten des Beklagten erschüttert.

Aber auch die Verantwortlichkeit des Beklagten gem. § 832 BGB für unerlaubtes Handeln seiner Tochter führt nicht zu einer Einstandspflicht des Beklagten.

Nach der Rechtsprechung des BGH vom 15.11.2012 Az.: 1 ZR 74/12 (Morpheus) genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, dass ihre grundlegenden Gebote und Verbote verfolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen, oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht.

Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt.

Die Zeugin hat hier glaubhaft bekundet, dass die seinerzeit 9-jährige Tochter ausreichend über das Verhalten im Internet aufgeklärt und belehrt worden ist. Die Zeugin hat darüber hinaus bekundet, dass sich ihre Tochter grundsätzlich an Verbote gehalten hat. Die beklagte Partei hatte daher keinen Anlass, selbst den Computer zu kontrollieren.

Eine Störerhaftung der beklagten Partei und eine Haftung als Aufsichtspflichtiger scheiden deshalb aus.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4
93047 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.